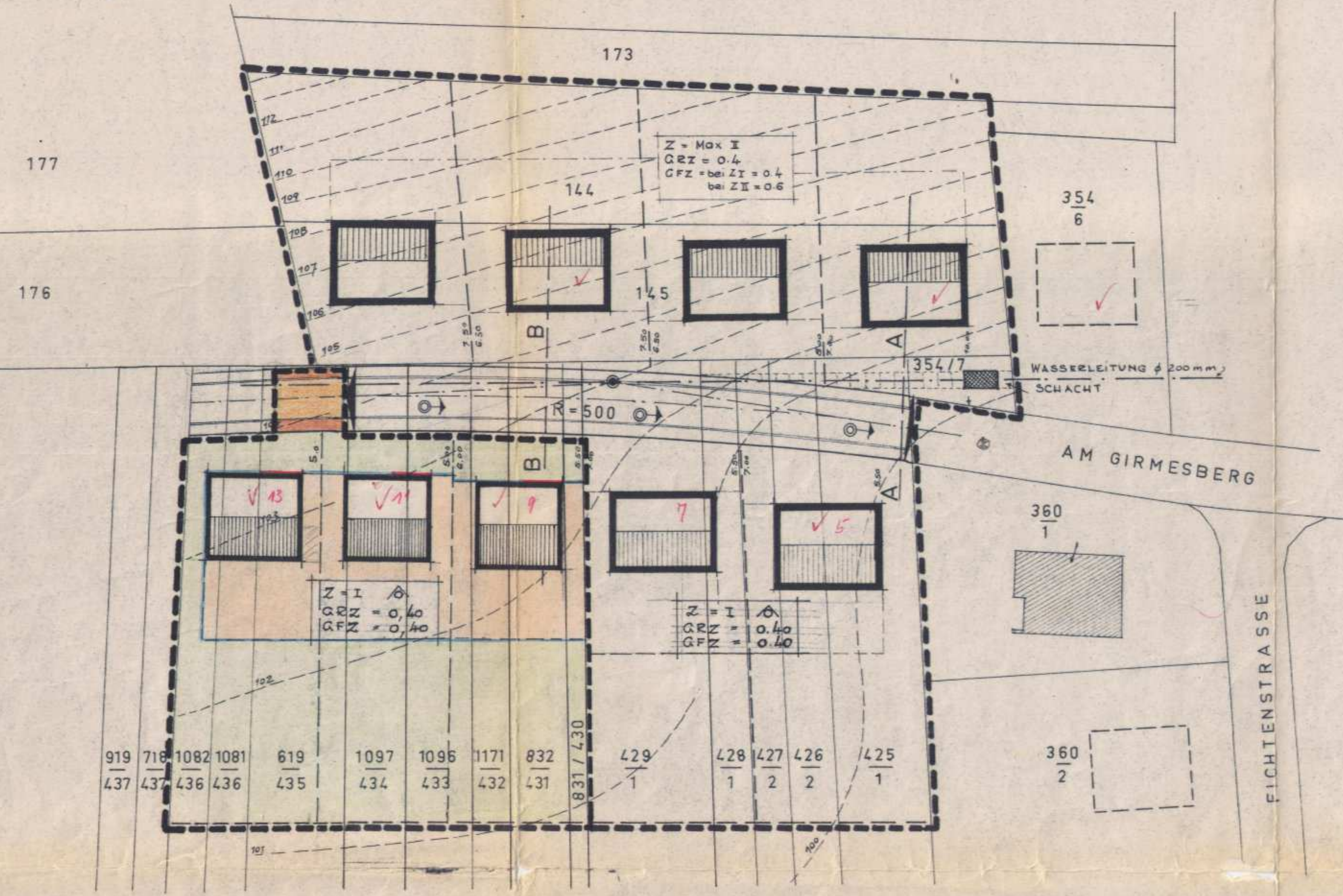


TEILBEBAUUNGSPLAN „IM TAL II - I.B.A.“ IN DER GEMEINDE WINTERBACH

FLUR 8 U.7

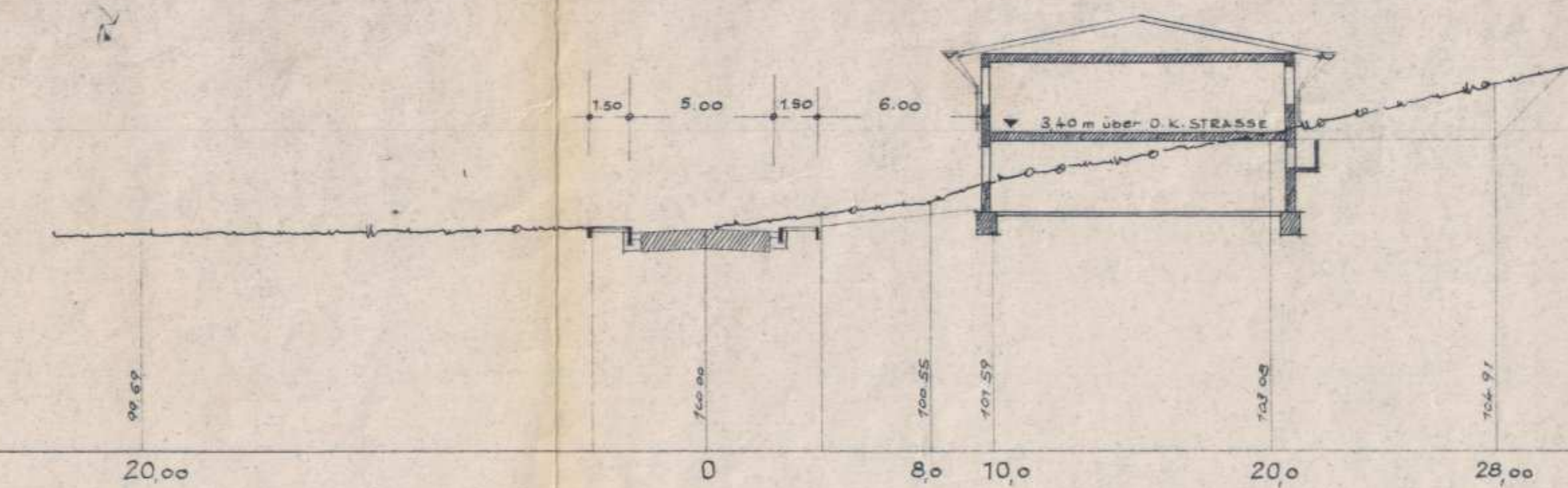
M 1:500



DIE HÖHEN BEZIEHEN SICH NICHT AUF N.N. FESTPUNKT D.K. SCHACHT = 100.00

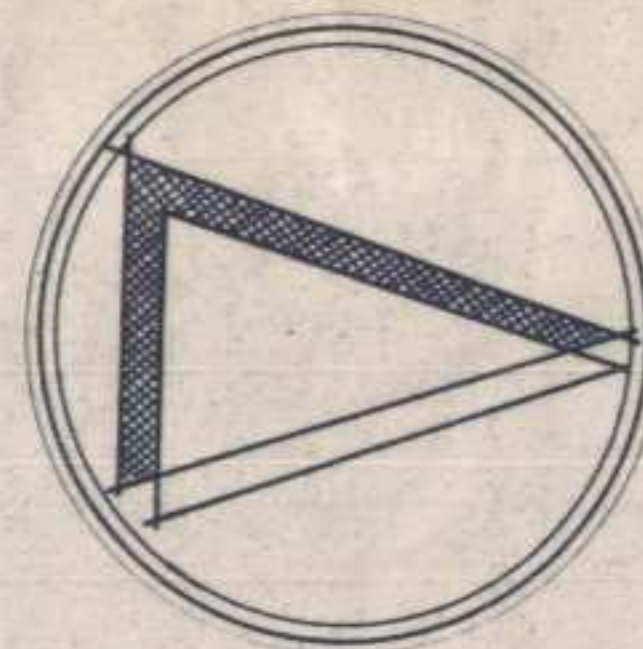
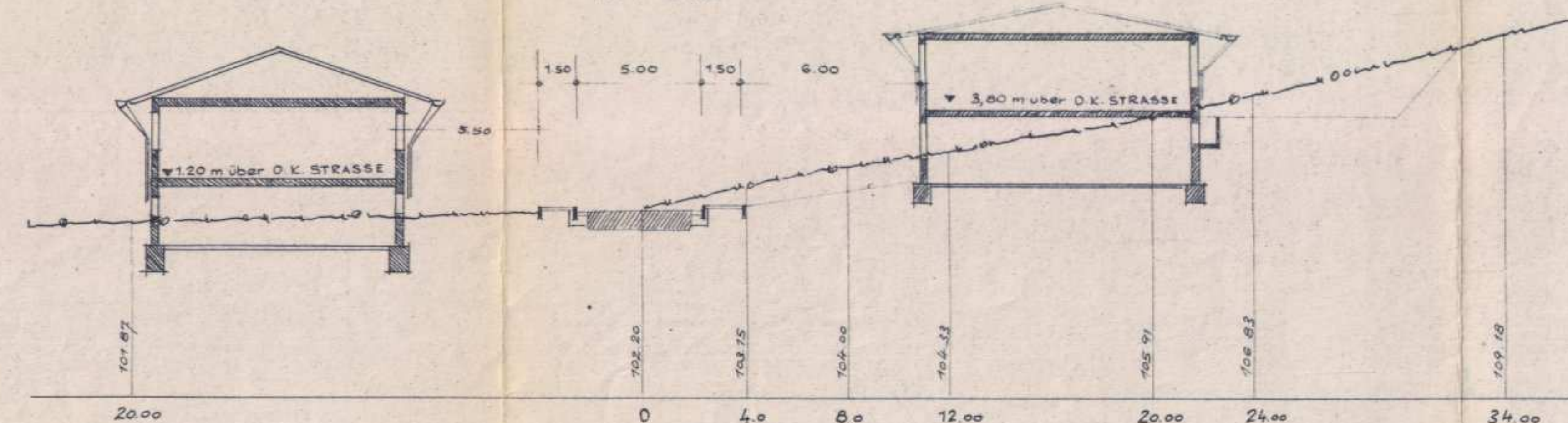
SCHNITT A - A

M 1:200



SCHNITT B - B

M 1:200



Bebauungsplan - Satzung zur Änderung des Bebauungsplanes - Satzung - "Im Tal II" I.B.A. in der Gemeinde Winterbach

DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES IM SINNE DES § 30 BUNDESBAUGESETZ VOM 23. JUNI 1960 (BBL.S. 341) GEMÄSS § 2 ABS. 1 DIESES GMSSETZES WURDE IN DER SITZUNG DES GEMEINDERATES VOM 4. MAI 1973 BESCHLOSSEN. DIE AUSARBEITUNG ERFOLGTE AUF ANTRAG DER GEMEINDE WINTERBACH DURCH DAS AMTSBAUAMT ST. WENDEL-LAND.

Gegenstand der Änderung: 1. Geltungsbereich
2. Baulinie
3. Baugrenze.

Alle übrigen Festsetzungen bleiben unverändert

FESTSETZUNG GEMÄSS § 9 ABS. 5 DES BUNDESBAUGESETZES

1. Geltungsbereich
2. Art der baulichen Nutzung
 - 2.1 Baugebiet
 - 2.1.1 zulässige Anlagen
 - 2.1.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen
3. Maß der baulichen Nutzung
 - 3.1 Zahl der Vollgeschosse
 - 3.2 Grundflächenszahl
 - 3.2.1 bei 1 Vollgeschos
 - 3.2.2 bei 2 Vollgeschossen
 - 3.3 Geschosflächenzahl
 - 3.3.1 bei 1 Vollgeschos
 - 3.3.2 bei 2 Vollgeschossen
 - 3.4 Raumassenzahl
 - 3.5 Grundflächenszahl der baulichen Anlagen
4. Bauweise
5. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen
6. Stellung der baulichen Anlagen
7. Mindestgröße der Baugrundstücke
8. Höhenlage der baulichen Anlagen (Maß von OK Straßenkrone Mitte Haus bis OK Erdgeschoßfußboden bzw. Kellersohle)
9. Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken
10. Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken
11. Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
12. Überwiegend für die Bebauung mit Familienwohneinheiten vorgesehene Flächen
13. Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zwingende städtebauliche Gründe, insbesondere solche des Verkehrs bestimmt sind.
14. Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung
15. Verkehrsflächen
16. Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen
17. Versorgungsflächen
18. Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und -leitungen
19. Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwässern und festen Abfallstoffen
20. Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe
21. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen
22. Flächen für die Landwirtschaft und Forstwirtschaft
23. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen
24. Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen
25. Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohngebiete oder Betriebsstätten, innerhalb eines engeren räumlichen Bereiches aus Gründen der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind
26. Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder erheblich beeinflussen, von der Bebauung freizuhalten Schutzflächen und ihre Nutzung
27. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
28. Findungen von Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern

Laut Zeichnung	Aufnahme von
allgemeines Wohngebiet (gesamtes Baugebiet)	Festsetzungen über die Höhere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 PBAUG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (APL. S. 292)
laut Baunutzungsverordnung § 4 Abs. 2	entfällt
laut Baunutzungsverordnung § 4 Abs. 3 Nr. 4 und 6	entfällt
0,40	Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern auf Grund des § 9 Abs. 2 PBAUG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (APL. S. 292)
0,40	entfällt
0,40	entfällt
0,60	entfällt
entfällt	Kennzeichnung von Flächen gemäß § 9 Abs. 3 PBAUG
offene, Einzel- u. Doppelhäuser	1. Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind. entfällt
entfällt	2. Flächen, bei denen besondere bauliche u. Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgefahren erforderlich sind. entfällt
entfällt	3. Flächen, unter denen der Bergbau ungeht. entfällt
entsprechend der Ausführungszeichnung	4. Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind. entfällt
entfällt	Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 PBAUG
entfällt	1. entfällt
entfällt	2. entfällt

PLANZEICHEN - ERLÄUTERUNGEN

--- (dashed line)	Geltungsbereich
▨ (hatched box)	Bestehende Gebäude
▩ (cross-hatched box)	Geplante Gebäude
— (solid line)	Bestehende Straßen
— (dashed line)	Geplante Straßen
— (dotted line)	Bestehende Grundstücksgrenzen
— (dash-dot line)	Geplante Grundstücksgrenzen
— (solid line)	Baulinie
— (solid line)	Baugrenze
→ (arrow)	Entwässerungsrichtung
ZI	Geschoszahl
O	Offene Bauweise
CRZ	Grundflächenszahl
GFZ	Geschosflächenzahl
WA	Allgemeines Wohngebiet
□ (white box)	Private Grünfläche
□ (hatched box)	Öffentl. Grünfläche
□ (dotted box)	Überbaubare Grundstücksfläche
□ (dashed box)	Öffentl. Verkehrsfläche
	Mit Geh- Fahr- u. Leitungsrecht zu belastende Flächen
△	EINZEL - HÄUSER

DER BEBAUUNGSPLAN HAT GEMÄSS § 2 ABS. 6 PBAUG AUSGELEGEN VOM 9. Juli 1973 BIS ZUM 13. August 1973
 DER BEBAUUNGSPLAN WURDE GEMÄSS § 10 PBAUG ALS SATZUNG VOM GEMEINDERAT AM 17. August 1973 BESCHLOSSEN.

Winterbach, den 29. Aug. 1973

DER BÜRGERMEISTER:
Wieser



DER BEBAUUNGSPLAN WIRD GEMÄSS § 11 PBAUG GENEHMIGT:
 SAARLÄNDER, DEN 12. NOV. 1973

SAARLÄND
 Der Minister des Innern
 Oberste Landesbaubehörde
 In Auftrag:
 12 A 7-4769/73
 Rec 10.

DER MINISTER DES INNERN
 - Oberste Landesbaubehörde -
Wieser
 Diplom-Ingenieur

DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 12 PBAUG WURDE AM 7. Dezember 1973 ORTSLICH REKUNTIERT:
 Winterbach, den 27. Dezember 1973

DER BÜRGERMEISTER:
Wieser



Keine Bauverordnungen